



www.fischereiverein-wartau.ch

9479 Oberschan

Samstag, 3. März 2018

Fischereivorschriften für Aktivfischer

- Fangmasse:** Für Forellen min. 25 cm, Äschen min. 35 cm, Karpfen min. 40 cm, Hecht min. 50 cm übrigen Fische nach Kantonalen Vorschriften.
- Fangzahl:** 5 Fische pro Tag. 100 Fische pro Saison gemäss Fischereireglement Artikel 10. Das zurücksetzen von **mässigen** Fischen ist verboten. Die Fische dürfen nicht verkauft werden und es gilt ein **Hälterungsverbot von lebenden Fischen**.
- Angel:** Das Fischen mit Goldangel, Verchromten Angel und mit Widerhaken ist streng verboten. Gilt auch für die Fliege. Auch beim Spinnfischen sind die Wiederhaken am Dreiangel zu entfernen. In Fliessgewässern dürfen keine Mehrfachhaken mehr verwendet werden.
- Köder:** Lebende Köderfische sind nicht erlaubt und das Fischen mit Lachseiern ist verboten. **Im Übrigen gelten die Kantonalen und Bundesvorschriften über die Fischerei.**
- Gebiet:**
1. Mühlbach, Pacht 110, 120, 121, 123 und 200 vom Ursprung bis Sturmweg. Die Fischerei-Verbotstafeln ober- und unterhalb des Fischerhüttli sind zu beachten.
2. Palfrieserbäche, Pacht 920
- Statistik:** Die Fische sind unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen. **Die Fangstatistik ist bis spätestens am 10. Oktober mit Gewichteintrag der Hechte und Karpfen dem Präsidenten des Fischereivereins Wartau abzugeben.**
- Kontrollen:** Die Fischereiaufseher des Fischereivereins Wartau sind angehalten, Kontrollen über die Einhaltung der Fischereivorschriften und den Umgang mit den gefangenen Fischen durchzuführen. (siehe neue Tierschutzverordnung, Tiere nicht mehr als Sache behandeln.)
- Wir ersuchen die Fischer, den Vorschriften genau nachzuleben. Es ist im Interesse jedes einzelnen, der Fischerei und der Natur im Allgemeinen.**

Für den Vorstand des Fischereivereins Wartau

X

Präsident Fischereiverein Wartau
Fredy Kuratli

X

Fischereiaufseher Fischereiverein Wartau
Hermann Tischhauser